Satzung der Werbegemeinschaft Heepen e.V.

§ 1

Name und Zweck

1. Zur besseren Selbstdarstellung des Handels und der Gewerbebetriebe in Heepen ist eine Anzahl natürlicher und juristischer Personen zu einem Verein zusammengetreten, der den Namen

Werbegemeinschaft Heepen

führt.

2. Die Werbegemeinschaft Heepen e.V. ist eine Vereinigung von Einzelhändlern, von Mitgliedern der Gaststätten – und Hotel - Betriebe, von Banken und Sparkassen, der Industrie, des Handwerks, von Mitgliedern der freien Berufe und anderen interessierten Kaufleuten und Organisationen.

Der Verein bezweckt insbesondere, das Wirtschaftsleben in Heepen durch geeignete Werbemaßnahmen zu fördern.
Er verfolgt dabei keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Heepen. Der Gerichtsstand ist Bielefeld.

§ 3

Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld einzutragen.
Er führt seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und sonstige Personen-Vereinigungen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

3. Die Mitglieder sind zur Leistung des Vereinsbeitrages verpflichtet.
Der Beitrag ist in vierteljährlichen Teilbeiträgen oder jährlich zu zahlen

(Konto Nr.: 125 940 100 . BLZ 480 600 36 . Volksbank Bielefeld)

4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Beschwerderecht

an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

5. Die Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Ersatz nachgewiesener barer Auslagen kann gewährt werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt aus dem Verein, der nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann.

b) durch Ausschluss, der durch den Beschluss des Vorstandes erfolgt, wenn das Mitglied die Satzung verletzt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

2. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
b) zwei Beisitzern
c) dem Geschäftsführer
d) dem Schriftführer

Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Infolge vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder werden Nachfolger für den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen gewählt.

Über das Wahlverfahren entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt ferner die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende,

die Beisitzer, der Geschäftsführer und der Schriftführer.

4. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins.
Sie tritt mindestens einmal jährlich im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

2. Sie beschließt über den vom Vorstand zu erstattenden Geschäfts – und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr, erteilt dem Vorstand Entlastung, stellt den Haushaltsplan fest und erledigt die Wahlen und sonstige ihr vorbehaltenen Geschäfte

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, beim Vorstand zu stellenden, begründeten Antrag von mindestens 10 Vereinsmitgliedern statt.

4. Zur Mitgliederversammlung werden die Vereinsmitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit mindestens 14-tägiger Frist eingeladen.
Beratungsgegenstände, die auf die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

5. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der in § 7 genannten Reihenfolge.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied ohne Rücksicht auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages eine Stimme.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer in eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 9

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die gesamte Kassen – und Rechnungsführung des Vereins zu überwachen, den Jahresabschluss und seine Belege zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliedersammlung beschlossen.

Der monatliche Beitrag beträgt …….EURO, um allen natürlichen und juristischen Personen den Beitritt zu ermöglichen.

§ 12

Satzungsänderung

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.
Der Beschluss der Satzungsänderung kann nur mit ¾ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die zweite zu dem gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit ¾ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt der DRK – Ortsgruppe Heepen für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am **30.05.1978** beschlossen worden.
Sie tritt vom Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Bielefeld 17, den 30.05.1978

Unterschriften:

Dieter Kipp
Hans-Jürgen Mormann
Walter Wilhelmy
Wolfgang Koch
Ursula Witka
Hans-Peter Pagenberg